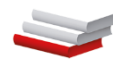




ANMELDEVERTRAG SCHULJAHR |

- PRIVATE ZWEISPRACHIGE GRUNDSCHULE FULDA -



Auf der Grundlage der umseitigen Aufnahme- und Teilnahmebedingungen meldet|melden der|die Unterzeichnende|n seine|n ihre|n Tochter|Sohn – als Vertragsgeber – verbindlich im Bildungsunternehmen Dr. Jordan e. V. für die Schulform Private Zweisprachige Grundschule – als Vertragsnehmer für die Klasse|Jahr an.

PERSONALIEN: Bitte alle Felder sorgfältig ausfüllen!

Zu- und Vorname Mutter:			
Beruf:			
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Straße, Nr., PLZ, Wohnort:			
Telefon:	privat mit Vorwahl:		Mobil:
	dienstl. mit Vorwahl:		
Zu- und Vorname Vater:			
Beruf:			
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Straße, Nr., PLZ, Wohnort:			
Telefon:	privat mit Vorwahl:		Mobil:
	dienstl. mit Vorwahl:		
Zu- und Vorname des Schülers:			
Straße und Hausnummer:			
PLZ, Wohnort:		Kreis:	
Geboren am:		in:	
Staatsangehörigkeit:		Konfession:	

Schriftliche Benachrichtigungen senden Sie bitte an diese E-Mail-Adresse:

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE|R: Das Erziehungsrecht liegt bei ☐ Mutter ☐ Vater ☐ beiden

SCHULISCHER WERDEGANG:

Kindergarten:			
Vorklasse:			
Grundschule:	Jahre	Schulunterbrechung:	☐ nein ☐ ja
		Dauer:	
Abgehende Schule:		Ort Bundesland:	
Muttersprache:		Vorkenntnisse Englisch:	☐ nein ☐ ja
		Sonstige Sprachen:	

Gebühren (Stand: 07|2026)*

☐ Der Jahresbetrag wird **einmalig pro Schuljahr** zum 01.07. jeden Jahres nach **Abzug von 3 % Skonto** gezahlt.

☐ Das Schulgeld wird in der **1. Klasse | Reception Class** in Teilbeträgen von 250 € monatlich zu jedem 1. des Monats gezahlt.

☐ Das Schulgeld wird in der **1. und 2. Klasse** in Teilbeträgen von 240 € monatlich zu jedem 1. des Monats gezahlt.

☐ Das Schulgeld wird in der **3. und 4. Klasse** in Teilbeträgen von 260 € monatlich zu jedem 1. des Monats gezahlt.

Der Jahresbeitrag für die Schulausstattung (siehe § 7 der AGBs) beträgt je 170 € zahlbar zum 01.08. jeden Jahres der jeweiligen Klassenstufen. Der Schülerschein wird in jedem Schuljahr mit 8,00 € zum 01.09. jeden Jahres berechnet. Bei Anmeldung ist eine Anmelde-|Verwaltungsgebühr (inkl. der Schülerpflichtversicherung) in Höhe von 200 € sofort fällig. Bei einem internen Schulformwechsel in eine weiterführende Schulform wird die Aufnahmegebühr auf 50 % reduziert.

Mit der|den Unterschrift|en wird die verbindliche Anmeldung für die o. g. Schulform und das Lesen, das Verstehen und das Akzeptieren der sich auf der Rückseite befindlichen AGBs Stand 01|2025 ausdrücklich bestätigt.

Ort und Datum	Unterschrift beider Erziehungsberechtigten Eltern
Anmeldegebühr bezahlt am:	☐ bar ☐ Lastschrift
	Zeichen:

Dieses Feld wird vom Bildungsunternehmen Dr. Jordan e. V. ausgefüllt:

Eintritt:	Datum:		Zeichen:		EDV (Kufer):	
Besondere Vereinbarungen:						
Bestätigung der Schule und Vertragsannahme:						

Vorstand|Direktion

1. Anmeldung|Zustandekommen des Vertrages

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf diesem Vertragsformular, das in zweifacher Ausfertigung rechtsgültig unterschrieben an die **private zweisprachige Grundschule Fulda**, Bildungsunternehmen Dr. Jordan, Gemeinnütziger Schulverein e. V., zurückzugeben ist. Die Zeitschrift erhält der Anmeldende mit der Bestätigung der Schule zurück. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn eine entsprechende Eignung durch die Leitung der privaten zweisprachigen Grundschule festgestellt wurde, sich mindestens 18 Schüler|innen ordnungsgemäß zu dieser Schulform anmelden und sie besuchen oder die Direktion dies bei einer niedrigeren Anmeldeanzahl zwei Wochen vor Schulbeginn (Unterrichtsbeginn) beschließt. Sollte das angemeldete Kind auf Grundlage des Aufnahmeverfahrens keinen Schulplatz erhalten, wird die gezahlte Anmelde-|Verwaltungsgebühr nicht zurückerstattet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der von beiden unterschriebene Vertrag für beide Seiten bindend und rechtlich zustande gekommen. Die Vertragspartner werden schriftlich (auch per E-Mail) benachrichtigt, wenn eine Klasse nicht errichtet wird. Die Informationspflicht über die Anmeldezahlen liegt hierbei bei den Eltern|Vertragspartnern.

Wir weisen darauf hin, dass wir bis zur endgültigen Aufnahme im Rahmen der Aktualisierung der Anmeldeverträge gemäß § 5 berechtigt sind, die dann fälligen Gebühren anzupassen. Insofern wird der Schule ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB eingeräumt. Führt dies zu einer Erhöhung der monatlichen Beträge um mehr als 10 %, sind die Eltern binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung über die Höhe der monatlichen Gebühren berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende zu kündigen.

2. Verpflichtung der Schule

Durch die Bestätigung der Anmeldung verpflichtet sich die Schule zu ordnungsgemäßer Reservierung eines Schulplatzes und zur Ausbildung des Schülers|der Schülerin auf der Grundlage der staatlichen Ausbildungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 20. März 2003.

3. Unterricht

Das Schuljahr beginnt rechtlich am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate). Das erste Halbjahr eines Schuljahres endet am 31.01., das zweite Halbjahr eines Schuljahres beginnt folglich am 01.02. Die Ferien sind analog den Ferienterminen des Hessischen Kultusministeriums. Die Direktion|Schulleitung setzt die Unterrichtszeiten fest und behält sich Änderungen der Ausbildungsrichtlinien sowie die Zusammenlegung von Klassen vor. Ein Wechsel der Lehrer|Dozenten stellt keine Änderung des Vertrages dar.

4. Versicherung von Schülern|Schülerinnen

Alle Schüler|innen unserer Schule sind auf dem Weg zum Unterricht, während des Unterrichts und auf dem direkten Hin- und Heimweg gegen Unfall versichert.

5. Verpflichtung des Schülers|der Erziehungsberechtigten

Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in dem belegten Schulzweig, zur Beachtung der Schulordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, und zur Zahlung des Schulgeldes, unabhängig von den Leistungen Dritter. Für den Fall, dass die Kalkulationsgrundlage des Schulvereins maßgeblich beeinflusst wird (z. B. durch Gehaltserhöhungen, Erhöhung von SV-Abgaben, Steuern und sonstige Kosten oder Senkung der staatlichen Zuschüsse sowie während außerordentlichen Situationen z. B. Pandemie), bleibt es der Schule vorbehalten, eine angemessene Erhöhung der monatlichen Gebühren von maximal 10 % zu fordern, jedoch frühestens ab Beginn des nächsten Halbjahres (01.02.) oder des Schuljahres (01.08.). Ist der Erziehungsberechtigte zur Zahlung des erhöhten Kostenbeitrages nicht bereit, so steht ihm das Recht zu, zum Ende des laufenden Schulhalbjahres (per 31.01. oder 31.07.) zu kündigen. Eine Anpassung des Schulgeldes durch den Vorstand des Schulvereins erfolgt jeweils zum Beginn eines neuen Schuljahres (01.08.) in Anlehnung an die Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex (VPI) des Vorjahres. Gerät der Erziehungsberechtigte mit der Zahlung eines Teilbetrages länger als 4 Wochen in Rückstand, so wird der gesamte Schulgeldbetrag fällig. Abzüge vom Schulgeld, insbesondere wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Krankheit von Schüler|innen oder Lehrern oder aus anderen, von der Schule nicht zu vertretenden Umständen, sind nicht zulässig. Sollte der Schule ein finanzieller Schaden bzw. Nachteil im Bereich der staatlichen Förderung (z. B. sog. „Gastschulbeiträge“) aufgrund einer nicht gemeldeten Adressänderung oder sonstige Fehl- bzw. Falschmeldungen entstehen, so ist die Schule berechtigt, den Fehlbetrag vom Schüler|Erziehungsberechtigten einzufordern. Der Schüler|die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten haben sich selbstständig regelmäßig über den aktuellen Stand der Ausbildung, der eingetragenen Fehlzeiten sowie der geplanten Organisation zu unterrichten.

Das Schulgeld wird in voller Höhe auch dann fällig, wenn auf Anweisung oder Empfehlung des Gesetzgebers, des Ministeriums oder des Schulamtes oder auf Anweisung der Direktion der Unterricht per Distance Learning (sogenannter „Online-Unterricht“) erteilt wird. Der Distanzunterricht wird i. d. R. online, also „live“ erteilt oder aber durch Kommunikation der Lehrer mit den Schülern*innen per Mail oder vergleichbare geeignete Kommunikationskanäle.

6. Schulkleidung|Schülerausweis

Das Tragen unserer Schulkleidung und das offene Tragen des Schülerausweises während des Unterrichts und der Pausen sind auf dem Schulgelände Pflicht. Der schuleigene kostenpflichtige Schülerausweis in Scheckkartenformat muss von der Privatschule zum Schuljahresbeginn bezogen werden. Die Schulkleidung wird über den schuleigenen Online-Shop bezogen und darf optisch nicht verändert werden.

7. Schulausstattung – Eltern|Schüler

Aus didaktischen Qualitätsgründen schreibt das Bildungsunternehmen Dr. Jordan e. V. die Nutzung der kompletten Schulbücher und Arbeitshefte für alle Klassen und Schulformen vor. Der Betrag für die sog. „Schulausstattung“ wird als Pauschale in einer Summe zum Schuljahresbeginn (01.08.) per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Zur Schulausstattung gehören: Arbeitshefte, Verbrauchsmaterial für einzelne Fächer, Kopien, die die Lehrkräfte ausgeben und Softwarelizenzen, ggfs. iPad-Zugang sowie Server- und WLAN-Kosten. Alle aufgeführten Materialien werden nur zentral über das Service Center der jeweiligen Schulform bestellt und ausgegeben.

8. Schulgeldreduzierungen|Geschwisterrabatt

Das Bildungsunternehmen Dr. Jordan e.V. gewährt in Ausnahmefällen eine Reduzierung des Schulgeldes. Die Schulgeldreduzierung wird Familien angeboten, die mehrere Kinder im gesamten Bildungsunternehmen Dr. Jordan anmelden bzw. zeitgleich beschulen lassen (Geschwisterrabatt) und Familien, die sozial schwächer gestellt sind. Der Geschwisterrabatt ist wie folgt geregelt: Das erste Kind bezahlt 100%, jedes weitere Kind 70 % des fälligen Schulgeldes der aktuellen Gebühren.

Zur Antragsstellung liegt im Service-Center ein Formular bereit. Die Antragstellung muss vor Schuljahresbeginn (01.08.) erfolgen, sonst ist eine Reduzierung nicht möglich. Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Reduzierung besteht nicht.

9. Laufzeit des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag wird auf fest bestimmte Zeit abgeschlossen und zwar für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.). Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag während der Vertragszeit werden nicht dadurch berührt, dass der Schüler|die Schülerin die Ausbildung nicht antritt oder zu einem späteren Zeitpunkt dem Unterricht fernbleibt, insbesondere ändert dies nichts an der Zahlungsverpflichtung. Bei einer Nichtversetzung endet das Ausbildungsverhältnis, wenn eine entsprechende Verlängerung der Ausbildung nicht vertraglich vereinbart wird, automatisch ohne Kündigung. Falls der Vertrag bei Versetzung eine Woche nach der benannten Versetzungskonferenz nicht gekündigt wird, verlängert er sich automatisch auf das nächste Schuljahr.

10. Kündigung|vorzeitige Beendigung des Vertrages

Vor Beginn der Ausbildung kann der Vertrag innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der schriftlichen Anmeldung des|der Schülers|in|der Erziehungsberechtigten (Eingangsstempel der Schule) schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Anmelde-|Verwaltungsgebühr wird grundsätzlich nicht zurückerstattet. Danach ist eine Kündigung des Schulvertrages im ersten Beschulungsjahr mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Schuljahres (31.07.) für beide Seiten möglich. Sollte die Kündigung vor dem Beginn des ersten vertragsgemäßen Schuljahres, jedoch nach Ablauf der vorstehend beschriebenen 4-wöchigen Kündigungsfrist nach Vertragsschluss, erfolgen, so ist das Schulgeld für das erste vertragsgemäße Schuljahr in voller Höhe zu entrichten. Ab dem zweiten Beschulungsjahr ist eine Kündigung des Schulvertrags mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum Ende des nächstfolgenden Schulhalbjahres (31.01.) bzw. Schuljahres (31.07.) ohne Angaben von Gründen möglich. In allen Fällen einer außerordentlichen Kündigung sind die Gebühren bis zum Ablauf des nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermins zu entrichten. Krankheit oder ein Wohnungswechsel gelten nicht als wichtiger Grund im Zusammenhang mit einer außerordentlichen Kündigung. Sollte ein rechtlich bestehender Vertrag im beiderseitigen Einvernehmen vorzeitig vor Schulbeginn aufgehoben werden, sind 50 % des Vertragsvolumens (Schulgeld für 1 Jahr) fällig. Ein Anspruch auf Vertragsaufhebung besteht nicht. Die Schule ist zum Ausschluss des Schülers|der Schülerin vom Unterricht unter kompletter Fortzahlung der Unterrichtsgebühren berechtigt, wenn das Schulgeld für mehr als zwei Monate nicht oder nur teilweise gezahlt wird, der|die Schüler|in fortgesetzt die Schulordnung (z. B. insges. mehr als 20% Fehlzeiten) verletzt und|oder die Bedingungen|Voraussetzungen des § 82 Abs. 4 HSchG vorliegen oder die bei der Anmeldung gegebenen Voraussetzungen nicht zutreffen. Sollten die Aufnahmevoraussetzungen nicht vorliegen, muss die Privatschule spätestens 2 Wochen nach Kenntnis der aktuellen Aufnahmesituation (Ausstellungsdatum des aufnahmebestimmenden Zeugnisses) schriftlich benachrichtigt werden, so dass der reservierte Platz freigegeben werden kann. Sollte die Benachrichtigung von Seiten der Eltern in dieser Frist nicht erfolgen, hat der anmeldende Vertragspartner 50 % des jährlichen Schulgeldes als Abschlagszahlung zu entrichten. Die Zahlung wird in einer Summe sofort fällig.

11. Versäumnisse|Informationsregelung

Jeder Schüler|jede Schülerin hat den Unterricht regelmäßig zu besuchen und hat sich bei Versäumnissen unaufgefordert schriftlich zu entschuldigen. Die Schule behält sich vor, auch bei volljährigen Schülern|Schülerinnen, Informationen über den Leistungsstand und das Verhalten des Schülers|der Schülerin an die Erziehungsberechtigten zu geben, wenn diese für die Zahlung des Schulgeldes aufkommen.

12. Zeugnisse

Originalzeugnisse werden ausgehändigt, wenn die Leistungen es zulassen und alle Verpflichtungen gegenüber der Schule erfüllt sind. Die Zeugnisse werden nach der jeweils geltenden Fassung des Hessischen Schulgesetzes erteilt.

13. Verlust oder Fund von Gegenständen

Verlust oder Fund von Gegenständen in der Schule sind sofort der Direktion, einer Lehrkraft oder im Service Center zu melden. Eine Haftung für Kleidungsstücke, Geldbörsen, Wertgegenstände und Fahrzeuge wird von der Schule nicht übernommen. Gefundene Gegenstände können nach sechs Wochen entsorgt werden.

14. Haftung

Die Schule haftet nicht für Körper- oder Sachschäden, die von Dritten verursacht worden sind sowie für Verlust oder Diebstahl eingebrachter Sachen.

15. Weitergabe von Daten

Der|die Erziehungsberechtigte(n) ist|sind damit einverstanden, dass ihre|seine Telefonnummer und|oder Anschrift an die übrigen Eltern der Klasse weitergegeben werden können und dass der Schüler|die Schülerin in Veröffentlichungen (einschließlich unserer Homepage) auf Fotos (ohne Namensnennung) abgebildet werden darf. Weiterhin werden personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gemäß § 83 des Hessischen Schulgesetzes erhoben, bearbeitet und gespeichert. Die Daten werden nicht zu Werbezwecken weitergegeben.

16. Sonstiges

Die beiderseitigen Leistungen sind am Ort der Schule zu erfüllen. Eine eventuelle Teilunwirksamkeit von einzelnen Punkten berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die entsprechenden Punkte sind dann so ergänzend auszulegen, dass der Vertragszweck weitestgehend erreicht wird.

17. Videoaufzeichnung

Die Außenanlagen, Flure und öffentlichen Aufenthaltsräume im Bildungsunternehmen Dr. Jordan werden videoüberwacht. Durch die Überwachungskameras sollen von dem Unternehmen, Mitarbeitern, Kunden und Schülern folgende Gefahren abgewendet werden: Vandalismus, Körperverletzungsdelikte, Diebstähle. Die Videoaufnahmen werden ausdrücklich nicht für Arbeitszeit- oder Anwesenheitsfassung verwendet. Die Parteien sind mit der Videoüberwachung in allen oben angegebenen Bereichen vollumfänglich einverstanden und wünschen ausdrücklich, dass das Ausmaß der überwachten Bereiche nicht eingeschränkt wird.

18. Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Fulda.

Mit der Unterschrift (1. Seite des Vertrages) verpflichte|n ich|wir mich|uns, die gesamten Kosten gesamtschuldnerisch zu tragen. Mit der Anmeldung und den damit verbundenen Vertragsbedingungen meiner|meines|unserer|unseres Tochter|Sohnes bin ich|sind wir **in allen Punkten ausdrücklich einverstanden**.